



Teil 4: Gebühren im EXAA-Markt der Warenbörse

Sämtliche Gebühren gemäß Teil 4 dieser Gebührenordnung im Zusammenhang mit der Teilnahme am Handel mit und an der Abwicklung von Elektrischen Energieprodukten und Umweltprodukten sowie mit der finanziellen Abwicklung der Geschäfte werden über die EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG (in der Folge „EXAA“ genannt), Wien, erhoben.

A. Administrative Gebühren im EXAA-Markt

§ 34 Gebühren für die Teilnahme am Handel mit und an der Abwicklung von Elektrischen Energieprodukten und Umweltprodukten

Teilnahme am EXAA-Markt für elektrische Energieprodukte			
Als	Beitrittsgebühr	Geschäftsgebühr	
		Basis	höchst
Standardteilnehmer, Non Clearing Member	10.000 EUR	25 EUR / GWh	
		7.500 EUR	15.000 EUR
Broker	6.000 EUR	6.000 EUR	
Brokercunde	6.000 EUR	2.400 EUR	
Agent Clearing Member	0 EUR	0 EUR	

Teilnahme am EXAA-Markt für Umweltprodukte		
Als	Beitrittsgebühr	Geschäftsgebühr
Standardteilnehmer	0 EUR	0 EUR
Broker	0 EUR	0 EUR
Brokercunde	0 EUR	0 EUR

1. Jeder Teilnehmer am EXAA-Markt hat bei Teilnahme am Handel und an der finanziellen Abwicklung die jeweiligen einmaligen Beitrittsgebühren und die jährlichen Geschäftsgebühren an die EXAA zu bezahlen. Die Gebühren der Non Clearing Members werden vom vertraglich verbundenen Agent Clearing Member eingezogen.
2. Die Beitrittsgebühren werden bei Abgabe des Teilnahmeantrages zur Zahlung fällig.
3. Die Beitrittsgebühr zum Markt für elektrische Energieprodukte und zum Markt für Umweltprodukte beinhaltet jeweils die Einrichtung eines Handelskontos. Beim Handel mit elektrischen Energieprodukten wird das Konto in einer bestimmten Regelzone für den Teilnehmer eingerichtet.
4. Die jährlichen Geschäftsgebühren werden grundsätzlich nach Kalenderjahren im Vorhinein abgerechnet, wobei die jährlichen Geschäftsgebühren für Teilnehmer am EXAA-Markt, die während des Jahres





die Teilnahmeberechtigung erwerben, nach ganzen (verbleibenden) Kalendermonaten anteilig berechnet werden. Die jährlichen Geschäftsgebühren werden erstmals bei Abgabe des Teilnahmeantrages fällig.

5. In der Folge werden die jährlichen Geschäftsgebühren jeweils zum Jahresbeginn fällig. Die umsatzabhängige Komponente der jährlichen Geschäftsgebühr beim Handel mit elektrischen Energieprodukten wird dem Teilnehmer dabei für das zurückliegende Kalenderjahr (oder bei seinem Ausscheiden für den noch nicht abgerechneten Zeitraum) nachträglich verrechnet.
6. Die jährlichen Geschäftsgebühren bei Teilnahme am Handel mit elektrischen Energieprodukten betragen 7.500 EUR zuzüglich 25 EUR pro im Kalenderjahr gehandelter Gigawattstunde [GWh], wobei die jährlichen Geschäftsgebühren mit maximal 15.000 EUR begrenzt sind. Vom Agent Clearing Member werden die jährlichen Geschäftsgebühren für die vertraglich mit ihm verbundenen Non Clearing Members sowie seine eigene Geschäftsgebühr eingezogen.
7. Die Gebühren für die Teilnahme am Handel mit Umweltprodukten sind unabhängig von einer allfälligen Teilnahme am Handel mit elektrischen Energieprodukten zu bezahlen.
8. Wenn ein Brokerekunde eine Strommenge von mehr als 50 GWh pro Kalenderjahr überschreitet (Kauf und Verkauf) wird der Differenzbetrag der Geschäftsgebühr vom Brokerekunden zur Basisgeschäftsgebühr des Standardteilnehmers zu diesem Zeitpunkt verrechnet und eingezogen. In diesem Fall wird die variable Geschäftsgebühr dem Brokerekunden entsprechend der Regelung für Standardteilnehmer entsprechend verrechnet und eingezogen.

§ 35 Sonstige Administrative Gebühren am EXAA-Markt

1. Die Gebühren für die Börsebesucher im Handel mit elektrischen Energieprodukten (Händler im EXAA-Markt) betragen pro Kalenderjahr für Angestellte von Börsemitgliedern 100 EUR. Börsemitglieder sowie Mitglieder der Geschäftsleitung eines Börsemitgliedes sind, soweit sie nicht selbst aktiv handeln, von der Besuchergebühr befreit. Die Gebühren für die Börsebesucher im Handel mit Umweltprodukten betragen pro Kalenderjahr für Angestellte von Börsemitgliedern 0 EUR.
2. Die Gebühr für die Key Fobs (elektronische Zugangscodes-Generatoren) der zum Handel berechtigten und im System registrierten Börsebesucher eines Teilnehmers am Handel mit elektrischen Energieprodukten beträgt pro Kalenderjahr und Key Fob 100 EUR.
3. Die Gebühren für die Ablegung von Börseprüfungen für den Handel mit elektrischen Energieprodukten betragen pro EXAA-Prüfung (EXAA Market Trading Exam) 200 EUR. Die Gebühren für die Ablegung von Börseprüfungen für den Handel mit Umweltprodukten betragen pro EXAA-Prüfung 0 EUR.
4. Teilnehmer, die weitere als das gemäß § 34 Abs. 3 eingerichtete Handelskonto unterhalten wollen, können zusätzliche Handelskonten durch die EXAA einrichten lassen. Die Gebühr für jedes zusätzliche Handelskonto beträgt 1.200 EUR im Jahr. § 35 Abs. 4 u. 5 gelten sinngemäß.
5. Für den Spothandel mit elektrischen Energieprodukten, den Handel mit Herkunftsnachweisen, mit RECS-Zertifikaten bzw. mit CO2-Zertifikaten ist jeweils mindestens ein gesondertes Handelskonto zu führen.
6. Für Teilnehmer, die eine Market-Maker Verpflichtung in einem Produkt im EXAA-Markt übernehmen, wird jeweils ein dediziertes Market-Maker Konto im Handelssystem eingerichtet, für welches keine Kontogebühren nach Abs. 4 verrechnet werden.





7. Für die Nachlieferung von Fahrplänen, Geschäfts- oder Gebührenreports im EXAA-Markt, welche älter als 3 Liefertage sind (historische Reports), berechnet die EXAA jeweils 150 EUR pro Fahrplan bzw. Report und Tag.
8. Änderungen von Teilnehmer- oder Händlerstammdaten im Handels- oder Abwicklungssystem werden dem Teilnehmer am EXAA-Markt mit 50 EUR verrechnet.
9. Agent Clearing Member haben für jedes durch sie geclearte Non Clearing Member eine Gebühr von 50 EUR pro Monat zu entrichten. Die Gebühr wird zu Jahresbeginn verrechnet und eingezogen. Werden Non Clearing Member unterjährig mit dem Agent Clearing Member verbunden wird die Gebühr für die restlichen Monate des Jahres mit der Aufnahme des Non Clearing Members verrechnet und eingezogen.

§ 36 Fälligkeit und Umsatzsteuer bei Administrativen Gebühren EXAA-Markt

1. Die Administrativen Gebühren sind grundsätzlich binnen eines Monats nach Vorschreibung durch die EXAA Abwicklungsstelle für Energieprodukte AG, Wien, ohne Abzug zur Zahlung durch den Teilnehmer am EXAA-Markt fällig und werden im Rahmen des Lastschriftverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 und 2 der „Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie“ bzw. gemäß § 10 Abs. 1 und 2 der „Abwicklungsbedingungen Umweltprodukte“ vom Teilnehmer eingezogen.
2. Die Gebühren gemäß §§ 34 und 35 verstehen sich jeweils exklusive Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
3. Für die nicht zeitgerechte Erlegung der Administrativen Gebühren gemäß §§ 34 und 35 zuzüglich 20% Umsatzsteuer werden die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 1333 ABGB ab Fälligkeit verrechnet. Die Mahnspesen betragen zusätzlich 20 EUR pro Mahnung.
4. Die Gebühren gemäß §§ 34 und 35, welche durch die mit einem Agent Clearing Member vertraglich verbundenen Non Clearing Members anfallen, werden vom Agent Clearing Member eingezogen. Das Agent Clearing Member haftet für die durch das Non Clearing Member verursachten Gebühren.





B. Transaktionsorientierte Gebühren im EXAA-Markt

§ 37 Transaktionsgebühren im EXAA-Markt

Transaktionsgebühren Elektrische Energie				
Segment	Teilnehmer	Variabel	mindest	höchst
Spot Produkte (Day Ahead)	Kundenhandel	0,075 EUR/MWh		
	Eigenhandel	0,075 EUR/MWh		
	Liquidity Provider	vgl. § 39 Abs. 1 ff	480 MWh/Tag	
	Market Maker	0,025 EUR/MWh		
	Sponsor	vgl. § 39 Abs. 7 ff		
	Broker	--		
	Brokerekunde	0,075 EUR/MWh		

Transaktionsgebühren Umweltprodukte				
Segment	Teilnehmer	Variabel	mindest	höchst
Umweltprodukte – Herkunftsnach- weise u. RECS- Zertifikate	Standard- teilnehmer	2 €-Cent pro MWh		
	Liquidity Provider	vgl. § 39 Abs. 1 ff	150.000 MWh / Auk- tion	
	Market Maker	0,5 €-Cent pro MWh		
	Sponsor	vgl. § 39 Abs. 7 ff		
	Broker	--		
	Brokerekunde	2 €-Cent pro MWh		
Umweltprodukte – Emissionszertifika- te	Standard- teilnehmer	2 €-Cent pro Tonne		vgl. Abs. 7
	Liquidity Provider	vgl. § 39 Abs. 1 ff	4.000 Tonnen / Auktion	vgl. Abs. 7
	Market Maker	0,5 €-Cent pro Tonne		vgl. Abs. 7
	Sponsor	vgl. § 39 Abs. 7 ff		vgl. Abs. 7
	Broker	--		
	Brokerekunde	2 €-Cent pro Tonne		vgl. Abs. 7





1. Die EXAA erhebt von den Handelsteilnehmern im EXAA-Markt jeweils obenstehende Gebühren für jedes Geschäft (auf beiden Seiten), das nach dem Matching auf ein Handels- bzw. Abwicklungskonto eines Teilnehmers gebucht wird.
2. Die Basis zur Berechnung der variablen Transaktionsgebühren von Geschäften im EXAA-Markt für elektrische Energieprodukte bildet das pro Geschäft und Seite umgesetzte Volumen an Megawattstunden [MWh] und im EXAA-Markt für Umweltprodukte das pro Geschäft und Seite umgesetzte Volumen an Megawattstunden [MWh] beziehungsweise an Tonnen CO₂ - Equivalent.
3. Die Transaktionsgebühren für Marktbetreuer (Liquidity Provider, Market Maker und Sponsoren) gelten nur bei Einhaltung der entsprechenden Liquidity Provider, Market Maker oder Sponsoren Verpflichtung. Ein Teilnehmer kann sich jeweils nur für eine Art Marktbetreuung verpflichten. Für Liquidity Provider gelten die Gebühren nur für das vereinbarte Umsatzvolumen. Für eventuell darüber hinaus gehende Umsätze wird keine Refundierung gemäß § 39 Abs. 3 gewährt. Für Sponsoren wird der Bonus pro Jahr, welcher der Vertragsmenge entspricht, rückerstattet, sofern die vertragliche Jahresmenge erreicht wird. Sollte das gehandelte Jahresvolumen eine der höheren Stufengrenzen erreichen, wird der Bonus der gewählten Vertragsmenge auch für das zusätzliche Volumen der erreichten Stufe rückerstattet. Eine Änderung des Basisvolumens ist im Folgejahr möglich.
4. Einem Liquidity Provider oder Market Maker oder Sponsor werden zunächst die jeweiligen Eigenhandels- bzw. Standardteilnehmergebühren des betreffenden EXAA-Marktes gemäß § 37 verrechnet.
5. Jenen Teilnehmern am EXAA-Markt, die bei Aufnahme des Handels in einem neuen Handelsgegenstand ab dem ersten Handelstag am Handel teilnehmen, werden im Kalendermonat der Aufnahme des Handels in dem betreffenden Handelsgegenstand keine Transaktionsgebühren gemäß § 37 verrechnet (Fee Holidays für First Movers).

§ 38 Adjustmentgebühren im EXAA-Markt

Adjustmentgebühren im EXAA-Markt		Bemerkung
Trade Parameter Adjustment	5,00 EUR	pro Parameter
Trade Account Transfer	5,00 EUR	pro Konto und Geschäft
Trade Registration (OTC)	10,00 EUR	pro Seite und Geschäft
Order Cancellation	5,00 EUR	pro Order
Order Registration	5,00 EUR	pro Order

1. Die Adjustmentgebühren für Korrekturen durch die EXAA werden bei Geschäftsänderungen, Stornierungen oder sonstigen manuellen geschäftsbezogenen Eingaben vom auslösenden Teilnehmer am EXAA-Markt eingehoben.
2. Die Adjustmentgebühren werden jeweils pro Änderung oder Eingabe berechnet.





§ 39 Regelungen für Marktbetreuer im EXAA-Markt

Börsemitglieder können die besondere Betreuung von Handelsgegenständen im EXAA-Markt für elektrische Energieprodukte und für Umweltprodukte durch den Abschluss einer Verpflichtung als Liquidity Provider (Abs. 1 ff), als Market-Maker (Abs. 4 ff) oder als Sponsor (Abs. 7 ff) in dem betreffenden Produkt übernehmen.

1. Ein Liquidity Provider im EXAA-Markt erfüllt seine Funktion, wenn er in einem Beobachtungszeitraum tatsächlich ein bestimmtes im Vorhinein in der Liquidity Provider Verpflichtung mit der EXAA vereinbartes durchschnittliches Umsatzvolumen im Eigenhandel umsetzt.
2. Im Handel mit elektrischen Energieprodukten ist der Beobachtungszeitraum ein Kalendermonat. Innerhalb dieses Zeitraumes darf der effektive Eigenhandels-Tagesumsatz des Liquidity Providers nur an höchstens 8 einzelnen Liefertagen unter dem vereinbarten durchschnittlichen Mindest-Tagesumsatz liegen. Im Handel mit Umweltprodukten ist der Beobachtungszeitraum ein Kalenderquartal. Innerhalb dieses Zeitraums darf der Eigenhandels-Tagesumsatz des Liquidity Providers an höchstens 3 Auktionstagen unter dem vereinbarten durchschnittlichen Mindestumsatz liegen.
3. Die EXAA refundiert denjenigen Liquidity Providern, die ihre jeweilige Verpflichtung erfüllen, 25% ihrer während des Beobachtungszeitraumes angefallenen Eigenhandels- bzw. Standardteilnehmergebühren für das vereinbarte durchschnittliche tägliche Umsatzvolumen.
4. Ein Market-Maker in einem Handelsprodukt im EXAA-Markt schließt eine Market Maker Vereinbarung mit der EXAA ab, in der er sich verpflichtet, während der gesamten Börsezeit im gemäß Abs. 2 festgelegten Beobachtungszeitraum seinen Quotierungsverpflichtungen nachzukommen, Quotes für die Nachfrage- und Angebotsseite zu stellen und zu diesen Geschäfte anzubieten.
5. Die verbindlich einzugebenden Limit Buy und Sell Preise sind sowohl für die Angebots- als auch für die Nachfrageseite für eine bestimmte Mindestmenge (Minimum Size) pro Produkt und unter Einhaltung einer höchstzulässigen Preisspanne (Maximum Spread) zu stellen. Ein Market Maker für elektrische Energieprodukte darf an höchstens 3 Liefertagen im Beobachtungszeitraum seine Market Maker Verpflichtung unterschreiten. Ein Market Maker für Umweltprodukte muss bei jeder Auktion im Beobachtungszeitraum seine Verpflichtung einhalten.
6. Der entsprechende, bei Einhaltung der Liquidity Provider oder Market-Maker Verpflichtung, an den Marktbetreuer zu refundierende Betrag wird nach Ablauf des Beobachtungszeitraums von der EXAA berechnet und spätestens innerhalb des folgenden Kalendermonats dem Marktbetreuer im Sinne des § 11 Abs. 3 der „Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie“ bzw. im Sinne des § 10 Abs. 3 der „Abwicklungsbedingungen Umweltprodukte“ gutgeschrieben.
7. Ein Sponsor im EXAA-Markt schließt eine Sponsor Vereinbarung mit der EXAA ab, in der er sich verpflichtet ein bestimmtes Mindest-Umsatzvolumen (Basisvolumen) als Teilnehmer im EXAA-Markt für elektrische Energieprodukte oder für Umweltprodukte innerhalb eines Jahres (Beobachtungszeitraum) umzusetzen. Wird das vereinbarte Basisvolumen erreicht, wird ihm von der EXAA ein Bonus für das vereinbarte Basisvolumen gemäß untenstehender Staffelung und § 37 Abs. 3 refundiert.





Sponsorship Staffel Elektrische Energie		Sponsorship Staffel Umweltprodukte – Herkunftsnachweise u. RECS		Sponsorship Staffel Umweltprodukte - Emissionszertifikate	
Basisvolumen [GWh]	Bonus [EUR / MWh]	Basisvolumen [GWh]	Bonus [€-Cent / MWh]	Basisvolumen [1.000 Tonnen]	Bonus [€-Cent / Tonne]
≥ 200	0,0095	≥ 500	0,025	≥ 100	0,5
≥ 300	0,01	≥ 1.000	0,05	≥ 250	1,0
≥ 500	0,011	≥ 2.000	0,1	≥ 500	1,5
≥ 750	0,0115	0	0	0	0
≥ 1.00	0,012	0	0	0	0
≥ 1.250	0,0125	0	0	0	0
≥ 1.500	0,013	0	0	0	0

8. Der entsprechende Betrag wird bei Einhaltung der Sponsorverpflichtung nach Ablauf der 12 Monate von der EXAA berechnet und dem Sponsor bekannt gegeben.

§ 40 Fälligkeit und Umsatzsteuer bei Transaktionsorientierten Gebühren im EXAA-Markt

- Die Transaktions- und Adjustmentgebühren gemäß §§ 37 - 38 zuzüglich 20% Umsatzsteuer werden am Tag des jeweiligen Geschäftsvorfalles berechnet und sind gemäß § 9 Abs. 2 der „Abwicklungsbedingungen Elektrische Energie“ oder gemäß § 8 Abs. 2 der „Abwicklungsbedingungen Umweltprodukte“ am zweiten Börsetag, der auf den Tag des Geschäftsvorfalles folgt, bis 10.00 Uhr MEZ zur Zahlung fällig.
- Die Adjustmentgebühren gemäß § 38 werden dem Konto jenes Teilnehmers am EXAA-Markt belastet, welcher die Korrektur oder Order-Registrierung bei der EXAA in Auftrag gegeben hat.
- Die Gebühren gemäß §§ 37 - 38 verstehen sich jeweils exklusive Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
- Die Transaktions- und Adjustmentgebühren gemäß §§ 37 - 38 zuzüglich 20% Umsatzsteuer, welche durch die mit einem Agent Clearing Member vertraglich verbundenen Non Clearing Members anfallen, werden vom Agent Clearing Member eingezogen. Das Agent Clearing Member haftet für die durch das Non Clearing Member verursachten Gebühren.
- Kommt ein Liquidity Provider oder Market Maker oder Sponsor während des betreffenden Beobachtungszeitraumes der von ihm übernommenen Verpflichtung nach, wird der gemäß § 39 Abs. 6 oder 8 berechnete Betrag dem Marktbetreuer am fünften Börsetag des nachfolgenden Kalendermonats bekannt gegeben und ihm am achten Börsetag gutgeschrieben.
- Für die nicht zeitgerechte Erlegung der transaktionsorientierten Gebühren gemäß §§ 37 - 38 zuzüglich 20% Umsatzsteuer werden die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 1333 ABGB ab Fälligkeit verrechnet. Die Mahnspesen betragen zusätzlich 20 EUR je Mahnung.

